



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt D.-S., den 13. Oktober.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Zweigvereins zu Laurahütte im Laufe dieses Jahres zum Besten des dortigen Waisenhauses eine öffentliche Verloosung von verschiedenen geschenkten Gegenständen veranstalten und zu diesem Zwecke 5000 Loose à 25 Pf. innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln ausgeben.

Oppeln, den 22. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 197. Die Gemeinde-Vorstände des Kreises fordere ich hierdurch auf, mir binnen 3 Tagen unter Angabe der Namen der betreffenden Personen anzuzeigen, ob

- a) die Gast- und Schankwirthe,
- b) die Wasser- und Windmüller,
- c) die Fleischer,
- d) die Bäcker,
- e) die Schmiede und
- f) die Stellmacher,

welche zur Zeit das Gewerbe am Orte, sei es steuerpflichtig oder steuerfrei, betreiben, Besitzer oder Pächter sind.

Außerdem ist bei Jedem dieser Gewerbetreibenden

- 1) das für den Gewerbebetrieb aufgewendete baare Anlage- und Betriebs-Kapital,
- 2) der Kauf- oder Bau-Werth der für den Gewerbebetrieb bestimmten Räume, Grundstücke und baulichen Anlagen mit Ausschluß des Werthes der Wohnung, sowie der Werth der Wasserkräfte, Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge, Thiere, Vorräthe an Materialien und Waaren u. s. w. und
- 3) der Werth der Gewerbeberechtigungen, also der Realprivilegien bei den Apothekern, der Realschankberechtigungen, der Rechte auf Gebrauch und Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle (Mühlgraben), Privatflüsse u. s. w.

möglichst genau zu ermitteln und für 1, 2 und 3 getrennt in eine Nachweisung, welche mir in gleicher Frist einzureichen ist, einzutragen.

Die Gewerbetreibenden sind nur zu den im § 54 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 bezeichneten Angaben verpflichtet. Soweit dieselben daher etwa die Verantwortung weiter gehender Anträgen ablehnen, können die Ermittlungen auf anderem geeigneten Wege erfolgen. Eventuell genügen überschlägliche Schätzungen.

Neustadt D.-S., den 13. Oktober 1892.

Der königliche Landrath.

Nr. 198. Da die Feldmäuse auf vielen Feldmarken im Kreise noch immer in großer Menge vorhanden sind, so muß die Vertilgung derselben fortgesetzt werden.